- 19. 1. Rechtsfolgen einer mahrend eines Prozeffes fich ohne Liquisbation bollziehenden Auflöfung der vertlagten Rommanbitgefellschaft.
- 2. Mindestmaß der Haftung einer offenen Sandelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft aus einer von einem geschäftsführenden oder vertretungsberechtigten Gesellschafter in dieser seiner Sigenschaft einem Dritten gegenüber begangenen unerlaubten Handlung.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1906 i. S. Gebr. Br. (Rl.) w. C. u. Gen. (Bell.). Rep. VI. 584/05.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Grunde:

"Eingeklagt ist hier ursprünglich gegen die Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik Dr. W. S. ein angeblicher Anspruch auf Ersah

des Schadens, der der Klägerin badurch entstanden sein soll, daß ber perfonlich haftenbe Gefellichafter ber Betlagten, Dr. 28. C., im Namen ber Gesellchaft Anzeigen in öffentlichen Blättern erlaffen und anderweitige Erklärungen abgegeben habe, durch welche ber Absat ber Klägerin an einer gewissen Art von Gasanzundern erheblich beeinträchtigt worden fei. Das Berufungsgericht hat hierüber in der Sache felbst gar feine Entscheidung getroffen, sondern bie vom Landgericht ausgesprochene Rlagabweisung deswegen aufrecht erhalten, weil die verklagte Kommanditgesellschaft mabrend des Berufunasverfahrens, unter Einbringung bes Gefellichaftsvermögens für Rechnung ber Gesellschafter in eine neue Gesellschaft mit beschränkter Saftung, ohne Liquidation zu existieren aufgehört hat, und weil bie Fortsetzung des Verfahrens gegen die drei bisherigen Gesellschafter. den perfonlich haftenden und die zwei Kommanditisten, bei beren Widerspruch eine (nach § 527 B.P.D.) ungulässige Klaganderung enthalte. Diese Begründung ist mit Recht von der Rlägerin als unhaltbar bezeichnet worden.

Amar entspricht fie g. B. ben Ansichten von Behrend (Lehrb. bes Handelsrechts Bb. 1 § 74 Anm. 8 S. 526, in Verbindung mit § 89 Anm. 46 S. 646), Matower (5. G.B. [13. Aufl.] Bb. 1 Bem. II. c. 7 au § 124 S. 326) und Staub (Rommentar jum S. G. B. [6. u. 7. Aufl.] Bb. 1 Anm. 13 ju § 124 S. 398, in Berbindung mit Anm. 13 im Erfure ju § 169 S. 523); fie fteht aber im Wiberspruche mit ber ftandigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts, wie auch icon bes Reichsoberhandelsgerichts, junachft wenigftens foweit biese bie offene Handelegesellschaft und bas alte Handelsgesesbuch betrifft. Nach biefer Rechtsprechung treten an die Stelle ber aufgelöften hanbelsgesellschaft als Prozegpartei ftets ohne weiteres alle einzelnen Gesellschafter zusammen (bzw. bie Erben bes etwa verftorbenen Gesellschafters), weil sie eben in Wahrheit bisher schon immer die Brozefipartei, nur allerdings unter einer gewiffen, jest mit Notwendigkeit wegfallenben Modalität, waren. Das Rammergericht hat sich für seine Ansicht freilich auf bas Urteil bes III. Rivilsenates bes Reichsgerichts in ben Entsch. in Bivils. Bb. 36 S. 141 berufen; aber hochstens auf ben erften Blid tonnte es jener Unficht zur Seite zu stehen scheinen, wenn es da beißt, die Rlage gegen eine offene Sandelsgesellschaft sei rechtlich verschieden von der Rlage gegen

bas einzelne Gesellschaftsmitglieb, und die Umwandlung der einen Rlage in die andere wurde als eine unftatthafte Rlaganderung bezeichnet werden muffen. Denn abgesehen bavon, bag bort nicht von Rlagen Dritter, sonbern von Rlagen im innern Verhältniffe ber Gesellschaft bie Rede ift, wird erstens bort nicht bie Rlage gegen alle einzelnen Gefellichafter als Gesamtichuldner ber Rlage gegen bie Befellichaft entgegengesett, sonbern die Rlage gegen einen einzelnen Befellschafter, und sodann steht bort auch nicht ber Kall in Krage. wo bie Gefellichaft und bas Gefellichaftsvermögen mahrend bes Brogeffes zu eriftieren aufgehört haben, und baber von der Fortsetzung einer Rlage gegen die Befellichaft gar nicht mehr die Rebe fein Für bie feststehende Rechtsprechung bes Reichsgerichts in Källen ber letteren Art genügt es auf bas Urteil bes VII. Ziviljenates besselben in den Enisch, in Bivilf. Bd. 46 S. 40 fig. ju ver-Bier wird es, weil die mehreren Gefellichafter, als ein= gelne nebeneinander verklagt, teine notwendigen Streitgenoffen find, mit Recht fogar fur julaffig ertfart, ben Broges in einem folden Rall auch nur gegen einen ber mehreren Gesellschafter fortzuseten, nämlich nur in bem Sinne, daß babei an fich ber Prozes gegen bie übrigen noch anhängig bleibt. Ahnlich ist seitbem noch 3. B. vom I. Zivilsenat in der Sache Rep. I. 86/01 (Jur. Wochenschr. v. 1901 S, 653 Nr. 13 u. Monateschr. f. Hanbeler. u. Bankwesen Jahra. 10 S. 292) erfannt worden.

Die Frage nach dem neuen Handelsgesethuch abweichend zu beurteilen liegt kein Grund vor. Die entsprechende Frage ist in Fällen, wo die offene Handelsgesellschaft Klägerin war, schon in gleichem Sinne entschieden worden vom I. Zivilsenate des Reichsegerichts in der Sache Rep. I. 417/00 (Jur. Wochenschr. v. 1901 S. 226 Nr. 3 u. Monatsschr. s. Handelsr. u. Bankwesen Jahrg. 10 S. 144 sig.), vom jetzt erkennenden Senat i. S. L. w. Br. u. Frau S., Rep. VI. 146/03, nur daß in solchen Fällen die disherigen Gesellschafter notwendige Streitgenossen werden (vgl. auch Bolze, Prazis des Reichsgerichts Bb. 9 Nr. 470). In den Fällen, wo, wie hier, die Handelsgesellschaft Beklagte war, entsteht nun allerdings noch die besondere Frage, wie die einem einzelnen Gesellschafter persönlich zustehenden Einreden behandelt werden sollen, die er nach der herrschenden Ansicht, die jetzt in § 129 Abs. 4 H.S.B. auch eine gesetzt

liche Grundlage gewonnen hat, trop Berurteilung ber Gefellschaft immer noch geltend machen konnte, soweit es fich um seine Saftung mit seinem Privatvermögen handelt. Es ift jedoch unbedentlich, aus bem Umftande, daß nunmehr ftatt ber Gefellichaft die einzelnen Gefellichafter Beklagte geworben find, in Verbindung bamit, bag es ein Gefellichaftsvermogen nicht mehr gibt, die Folgerung zu ziehen, bag, mahrend die Beschräntung ber Zwangsvollstredung aus einer etwaigen Berurteilung auf bas Gefellichaftsvermögen wegfällt, nun auch jeber einzelne Gefellichafter noch in biefem Prozeg auch feine perfonlichen Einreben vorbringen muß. Der Ansicht von Lehmann u. Ring (H.G.G.B. Bb. 1 Mr. 8 au § 128 S. 277 und Mr. 1 au § 157 S. 335; vgl. auch Lehmann, Lehrb. bes Sanbelsrechts § 62 Unm. 4 S. 327) nämlich, wonach es, um in einem folden Falle irgendeine Zwangsvollstreckung aus einem verurteilenden Ertenntniffe zu erlangen, boch noch erft neuer Rlagerhebung gegen bie einzelnen Gesellschafter beburfen foll, kann nicht zugestimmt werben, ba fie mit ben allgemeinen bie Rechtswirfung bes Urteils betreffenben Brozehrechtsnormen unvereinbar ift, eine besondere diefen Fall in jenem Sinne regelnbe Ausnahmebestimmung aber nicht existiert.

Da nun nach § 161 Abs. 2 H.G.B. im Aweifel bie bie offene Handelsgesellichaft regelnden Normen auch auf die Kommanditgesellicaft Anwendung finden, fo muß bas auch in ber hier zur Ent-In Ansehung bes perfonlich icheibung ftebenben Frage gelten. haftenben Gesellschafters, bier also bes Dr. 28. S., entsteht babei auch nicht die mindefte Schwierigfeit; benn bie Stellung bes perfonlich haftenden Gesellschafters entspricht in Beziehung auf die Schuldenhaftung völlig berjenigen eines einzelnen offenen Gefellschafters. Cher fonnten vielleicht wegen ber Rommanbitiften Bebenten entfteben; indeffen würden auch diese keinen haltbaren Grund haben. Allerdings ift bie haftung jedes Rommanbitiften auf feine tunbgetane Bermogenseinlage beschränkt: aber baraus ergibt fich nur, bag, wenn bie verflagte Rommanditgesellschaft und ihr Gesellschaftsvermögen mahrend bes Prozesses zu bestehen aufhören, die ohne weiteres neben bem verfonlich haftenden Gesellschafter als Beklagte an die Stelle ber Gesellschaft tretenden Rommanditisten bies nur unter Beidrantung ihrer Saftung auf ihre Ginlagen, soweit biese noch nicht verbraucht find, tun. Früher murbe freilich von manchen angenommen, baf

fein birefter Anspruch ber Gläubiger gegen ben Kommanditiften bis jur Sobe ber noch nicht geleifteten Ginlage neben bem Unfpruche gegen bie Gesellschaft ftattfinde. Die Möglichkeit biefer Anficht, die auch früher icon vom Reichsgericht migbilligt mar (vgl. Entsch. in Rivill, Bb. 17 S. 39 u. Bb. 32 S. 398 flg.), ift aber jest ausgeschlossen burch § 171 Abs. 1 H.G.B.; die in Abs. 2 das. für ben Kall bes Konkurses ber Kommanditgesellichaft vorgesehene Ausnahme kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht. Übrigens hat an fich bas eingeschränkte Gintreten bes Rommanbitiften als Beklagten an die Stelle der Gesellichaft nichts zu tun mit ber eben erwähnten gegen ihn persönlich zu richtenden Klage; baber nütt ihm insoweit auch die Berufung auf die ichon geschehene Einlegung im Sinne bes § 171 Abf. 1 H.G.B. nichts; er haftet jest eben tropbem bis zur Grenze ber Ginlage, soweit biefe bei ber Auflösung ber Gesellichaft an ihn zurlidgefallen ift. Aber allerdings wird jest bas Daß feiner Saftung alsbald ichon in biefem Prozesse gegen ihn festgestellt merben muffen, nach Analogie beffen, was oben, junachft für bie offene Sandelsgefellichaft, über die vorzuschützenden perfonlichen Ginreben der einzelnen Gesellschafter ausgeführt worden ist. Soweit nötig, wurde also im vorliegenden Kalle bie Rlagerin ihr Borbringen in biefer Richtung noch zu erganzen, die beiben jest verklagten frühern Kommanditisten aber, soweit sie beweispflichtig sein würden, ihre Einwendungen vorzuschüten haben.

Ergibt sich sonach aus dem bisher Erörterten an sich die Notwendigkeit der Aushebung des angesochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz so könnte nur noch die Frage entstehen, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts etwa aus dem von diesem nebenher angedeuteten Grunde aufrecht zu halten sei, daß die Kommanditgesellschaft für die von ihrem persönlich haftenden Gesellschafter in ihrer Vertretung etwa begangenen unerlaubten Handlungen überhaupt nicht einzustehen habe. Allerbings mag die Frage, wieweit nach dem Nechte des Bürgerlichen Gesethuchs und des neuen Handelsgesethuchs offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für solche Handlungen ihrer geschäftsführenden oder ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter haften, einer besonderen Erörterung bedürsen. Für seht aber konn von einer solchen abgesehen werden, da sie mindestens im Umfange des § 831 Abs. 1 B.G.B. haften; benn der Handelnde war durch ben Gesellschaftsvertrag zu der Berrichtung, die Geschäfte der Gesellschaft Dritten gegenüber zu besorgen, bestellt, bei deren Aussührung er den fraglichen Schaden widerrechtlich zugefügt haben soll. Nun haben aber hier die Beklagten nicht die Behauptung ausgestellt, daß die Gesellschaft bei der Auswahl des Dr. W. S. die im Verkehr erforderliche Sorgsalt beobachtet habe, oder daß der gleiche Schade auch bei Anwendung dieser Sorgsalt entstanden sein würde. Schon aus diesem Grunde mußte es bei der Aushebung und Zurückverweisung sein Bewenden behalten."